

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Januar 1955

Nummer 5

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen. Ministerpräsident — Staatskanzlei —. S. 61.
— Innenministerium. S. 61. — Finanzministerium. S. 61.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

RdErl. 24. 12. 1954, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost.
S. 62.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 28. 12. 1954, Tarifvertrag über eine Weihnachtszuwendung 1954 für Angestellte; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten. S. 63. — Gem. RdErl. 28. 12. 1954, Tarifvertrag über eine Weihnachtszuwendung 1954 für Angestellte; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund.

S. 64. — Gem. RdErl. 28. 12. 1954, Tarifvertrag vom 3. November 1954 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten. S. 65. — Gem. RdErl. 28. 12. 1954, Tarifvertrag vom 3. November 1954 über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund. S. 66.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

Erl. 23. 12. 1954, Zulassung der Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft des V. d. K. als Ausgeber von Reichsheimstätten. S. 68.

K. Justizminister.

Personalveränderungen

Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat Dr. R. Barzel zum Ministerialrat,
Landesverwaltungsgerichtsrat W. Zellmann zum
Landesverwaltungsgerichtsdirektor beim Landesverwaltungsgericht
Arnsberg,

Landgerichtsrat Dr. B. Maué zum Landesverwaltungsgerichtsrat
beim Landesverwaltungsgericht Münster,

Verwaltungsrichter Dr. W. Brückner zum Landesverwaltungsgerichtsrat
beim Landesverwaltungsgericht Düsseldorf.

— MBl. NW. 1955 S. 61.

Innenministerium

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat Dr. J. Baumann zum Regierungsdirektor
bei der Bezirksregierung in Arnsberg,

Landrat z. Vv. Dr. G. Hancke zum Oberregierungsrat
bei der Bezirksregierung in Köln,

Regierungsrat Dr. W. Neumann zum Oberregierungsrat
bei der Bezirksregierung in Münster.

Es sind versetzt worden:

Oberregierungsrat Dr. W. Beckmann von der Bezirksregierung
Düsseldorf zum Innenministerium,

Oberregierungsrat Fr. B. Hein von der Bezirksregierung
Detmold zur Bezirksregierung in Köln.

Es ist ausgeschieden:

Oberregierungsrat J. Schenk, Innenministerium.

— MBl. NW. 1955 S. 61.

Finanzministerium

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor R. Thiel zum Ministerialrat im
Finanzministerium,

Reichsgerichtsrat z. Vv. Dr. W. Uppenkamp zum
Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf,

Regierungsrat Dr. W. Haver zum Finanzgerichtsrat
beim Finanzgericht Düsseldorf.

Es sind versetzt worden:

Oberregierungsrat D. Wendorff vom Finanzamt
Aachen-Stadt an das Finanzamt Euskirchen,

Oberregierungsbaurat Dr. P. Luicke von der Oberfinanzdirektion
Münster an das Finanzbauamt Dortmund,

Oberregierungsbaurat F. Friedhofen vom Finanzbauamt
Dortmund an die Oberfinanzdirektion Münster,

Regierungsrat Dr. H. König von der Großbetriebsprüfungsstelle
Hagen an die Großbetriebsprüfungsstelle Bochum,

Regierungsrat N. Wiepen vom Finanzamt Iserlohn an die
Großbetriebsprüfungsstelle Hagen,

Regierungsrat Dr. J. Rothkopf vom Finanzamt Euskirchen
an das Finanzamt Köln-Süd.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberregierungsrat Dr. L. Hofstetter, Großbetriebsprüfungsstelle
Dortmund,

Regierungsrat A. Doebe, Finanzamt Bielefeld,

Regierungsrat W. Goohsens, Finanzamt Köln-Süd.

Es sind ausgeschieden:

Regierungsdirektor Dr. K. Linpinsel, Finanzministerium.

— MBl. NW. 1955 S. 61.

D. Finanzminister

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 12. 1954 —
B 2720 — 14174/IV/54

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungs-ergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) v. 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I Nr. 41 S. 200) für den Monat

November 1954 auf 100 DM-Ost = 21,75 DM-West festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1955 S. 62.

**D. Finanzminister
C. Innenminister****Tarifvertrag über eine Weihnachtszuwendung 1954
für Angestellte; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem
Verband der weiblichen Angestellten**

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160/B 3135 — 14119/
IV/54 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/45 — 15740/54
v. 28. 12. 1954

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag
vom 3. November 1954

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
einerseits

und

dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
— Hauptverwaltung —
andererseits
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten
der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der
Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse
durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemein-
schaft deutscher Länder und der obengenannten Ge-
werkschaft bestimmt werden,
wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart,
wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
einerseits
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart und
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand — Hamburg
andererseits

am 10. September 1954 über die Gewährung von Weih-
nachtszuwendungen an die Angestellten der Länder
abgeschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte
Text des Tarifvertrages vom 10. September 1954 gilt
als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag kann zum 30. Juni eines jeden
Jahres, erstmalig zum 30. Juni 1956, gekündigt wer-
den; er tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage
beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.

(2) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nach-
wirkung des Tarifvertrages gem. § 4 Abs. 5 des Tarif-
vertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 3. November 1954.

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text
des Tarifvertrages vom 10. September 1954 ist mit dem
u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer noch-
maligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der
Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4160/B
3135 — 10324/IV/54 — u. d. Innenministers —
II A 2 — 27.14/45 — 15534/54 — v. 30. 9. 1954
(MBl. NW. S. 1854).

— MBl. NW. 1955 S. 63.

**Tarifvertrag über eine Weihnachtszuwendung 1954
für Angestellte; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem
Marburger Bund**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4160/B 3135 — 14120/
IV/54 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/45 — 15741/54
v. 28. 12. 1954

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag
vom 3. November 1954

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
einerseits

und

dem Marburger Bund
— Verband der angestellten Ärzte Deutschlands —
Westdeutscher Gesamtverband —
Sitz Köln-Mülheim,
vertreten durch den Vorstand,
andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten
der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der
Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse
durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemein-
schaft deutscher Länder und der obengenannten Ge-
werkschaft bestimmt werden,
wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart,
wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
einerseits
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart und
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand — Hamburg
andererseits

am 10. September 1954 über die Gewährung von Weih-
nachtszuwendungen an die Angestellten der Länder
abgeschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte
Text des Tarifvertrages vom 10. September 1954 gilt
als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag kann zum 30. Juni eines jeden
Jahres, erstmalig zum 30. Juni 1956, gekündigt wer-
den; er tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage
beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.

(2) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nach-
wirkung des Tarifvertrages gem. § 4 Abs. 5 des Tarif-
vertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 3. November 1954.

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text
des Tarifvertrages vom 10. September 1954 ist mit dem
u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer noch-
maligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der
Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4160/B
3135 — 10324/IV/54 — u. d. Innenministers —
II A 2 — 27.14/45 — 15534/54 — v. 30. 9. 1954
(MBl. NW. S. 1854)

— MBl. NW. 1955 S. 64.

**Tarifvertrag vom 3. November 1954
über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen;
hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der
weiblichen Angestellten**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4160 — 14117/IV/54
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14 45 — 15738/54
v. 28. 12. 1954

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 3. November 1954**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
— Hauptverwaltung —

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten

- a) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,
- b) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

werden mit Wirkung vom 1. Juli 1954 Tarifverträge gleichen Inhalts vereinbart, wie sie

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand — Hamburg

andererseits

am 10. September 1954 und am 3. November 1954 über die Neuregelung der Vergütungen der Angestellten abgeschlossen worden sind.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text der Tarifverträge vom 10. September 1954 und vom 3. November 1954 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. Dezember 1955, gekündigt werden. Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Angestellten des öffentlichen Dienstes wesentlich berührt, ist eine vorzeitige Kündigung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 3. November 1954.

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text der Tarifverträge vom 10. September 1954 und vom 3. November 1954 ist mit den beiden u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung der RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: 1. Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4160 — 10035/IV/54 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/45 — 15530/54 — v. 15. 9. 1954 (MBI. NW. S. 1757)

2. Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4160 — 12846/IV/54 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/45 — 15742/54 — v. 24. 11. 1954 (MBI. NW. S. 2159).

— MBI. NW. 1955 S. 65.

**Tarifvertrag vom 3. November 1954
über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen;
hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4160 — 14118/IV/54
u. d. Innenministers — II A 2/27.14/45 — 15739/54 v. 28.
12. 1954

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 3. November 1954**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

einerseits

und

dem Marburger Bund
— Verband der angestellten Ärzte Deutschlands —
Westdeutscher Gesamtverband —
Sitz Köln-Mülheim,
vertreten durch den Vorstand,

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten

der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

werden mit Wirkung vom 1. Juli 1954 Tarifverträge gleichen Inhalts vereinbart, wie sie

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand — Hamburg

andererseits

am 10. September 1954 und am 3. November 1954 über die Neuregelung der Vergütungen der Angestellten abgeschlossen worden sind.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text der Tarifverträge vom 10. September 1954 und vom 3. November 1954 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. Dezember 1955, gekündigt werden. Bei

einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Angestellten des öffentlichen Dienstes wesentlich berührt, ist eine vorzeitige Kündigung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

- B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text der Tarifverträge vom 10. September 1954 und vom 3. November 1954 ist mit den beiden u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung der RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: 1. Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4160 — 10035/IV/54 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/45 — 15530/54 — v. 15. 9. 1954 (MBI. NW. S. 1757)
2. Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4160 — 12846/IV/54 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/45 — 15742/54 — v. 24. 11. 1954 (MBI. NW. S. 2159).

— MBI. NW. 1955 S. 66.

J. Minister für Wiederaufbau

Zulassung der Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft des V. d. K. als Ausgeber von Reichsheimstätten

Erl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 23. 12. 1954 — IV B 2 — 5.31 Tgb.Nr. 4029/54

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Reichsheimstättengesetzes in der Fassung v. 25. November 1937 (RGBl. I S. 1291) in Verbindung mit §§ 3—6 der Ausführungsverordnung v. 19. 7. 1940 (RGBl. I S. 1027) wird hiermit auf jederzeitigen Widerruf die Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m. b. H. des Verbandes der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. in Düsseldorf, zur Ausgabe von Reichsheimstätten für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen zugelassen, jedoch beschränkt auf solche Eigenheime und Kleinsiedlungen, die sie selbst errichtet oder deren Bau sie betreut hat.

Die behördliche Aufsicht hinsichtlich der als Ausgeber von Reichsheimstätten wahrzunehmenden Rechte und Pflichten wird dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf übertragen.

An den Regierungspräsidenten in Düsseldorf,
die Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH. des Verbandes der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschland — Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. —
Düsseldorf, Konkordiastraße 2—4.

— MBI. NW. 1955 S. 68.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.